



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 16. März 1983

Teil I Nr. 7

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 21.1. 83 | Fünfte Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz — Neufassung des Suchtmittelverzeichnisses, weitere Bestimmungen über Verschreibung, Abgabe, Ein- und Ausfuhr — | 69 |
| 11. 2. 83 | Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchungen — | 75 |
| 10.2.83 | Anordnung über das Statut des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik | 77 |
| 10. 2. 83 | Anordnung über die Planung, Verwendung und Abrechnung finanzieller Fonds der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften | 79 |
| 10. 2. 83 | Anordnung über die Planung, Verwendung und Abrechnung finanzieller Fonds in den volkseigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft | 82 |
| 4. 2. 83 | Anordnung Nr. Pr. 241/2 über die Industriepreise für Maschinenbauerzeugnisse für Haushalt und Wirtschaft | 84 |
| | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik | 84 |

Fünfte Durchführungsbestimmung¹ zum Suchtmittelgesetz — Neufassung des Suchtmittelverzeichnisses, weitere Bestimmungen über Verschreibung, Abgabe, Ein- und Ausfuhr — vom 21. Januar 1983

Auf Grund des § 13 des Suchtmittelgesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Das Suchtmittelverzeichnis² erhält die aus der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung ersichtliche Fassung.

§ 2

In der Tabelle gemäß Anlage 1 zu § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz (GBl. I Nr. 16 S. 157) wird „Oxykodonhydrochlorid“ gestrichen.

§ 3

Für einen Kranken dürfen auf einer Verschreibung von den im Teil II A des Suchtmittelverzeichnisses (Anlage zu § 1) unter Buchst. b Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Zubereitungen je

Zubereitung eine der zulässigen abgabefertigen Abpackungen verschrieben werden.

§ 4

(1) Bei der Ausfuhr von Substanzen der Liste III der Konvention vom 21. Februar 1971 über psychotrope Substanzen (Sonderdruck Nr. 880 des Gesetzblattes S. 33), die in der Anlage 2 aufgeführt sind, ist vom Lieferer eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 3 abzugeben. Das Original und eine Durchschrift der Erklärung erhält das Zentrale Suchtmittelbüro. Eine weitere Durchschrift ist der Sendung beizufügen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen übersendet das Original der Erklärung durch Einschreibsendung mit Rückschein an die zuständige staatliche Stelle des Einfuhrlandes.

(3) Bei der Einfuhr von Substanzen gemäß Abs. 1 hat der Empfänger auf der der Sendung beigelegten Ausfertigung der Erklärung die erhaltene Menge und das Empfangsdatum zu vermerken. Diese Ausfertigung ist dem Zentralen Suchtmittelbüro zu übersenden.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anlage 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz (GBl. I Nr. 16 S. 149) aufgehoben.

Berlin, den 21. Januar 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ 4. DB vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 16 S. 165)
² Anlage 1 zu § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz (GBl. I Nr. 16 S. 149)